

2. Stehen das Unionsrecht und insbesondere die Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit und der maximalen Öffnung des Wettbewerbs im Bereich der öffentlichen Dienstleistungsaufträge einer nationalen Vorschrift wie Art. 33 Abs. 3a des decreto legislativo Nr. 163 vom 12. April 2006 entgegen, wonach in Verbindung mit Art. 3 Abs. 25 des decreto legislativo Nr. 163 vom 12. April 2006 in Bezug auf das Organisationsmodell der Gemeindekonsortien die Möglichkeit ausgeschlossen wird, privatrechtliche Konstruktionen zu errichten, z. B. ein Konsortium nach den allgemeinen Rechtsvorschriften mit der Beteiligung auch von privaten Rechtssubjekten?
  
3. Stehen das Unionsrecht und insbesondere die Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit und der maximalen Öffnung des Wettbewerbs im Bereich der öffentlichen Dienstleistungsaufträge einer nationalen Vorschrift wie Art. 33 Abs. 3a des decreto legislativo Nr. 163 vom 12. April 2006 entgegen, wonach der Tätigkeitsbereich dieser zentralen Beschaffungsstellen beschränkt wird, sofern diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass die Gemeindekonsortien als zentrale Beschaffungsstellen in einem Gebiet tätig werden, das demjenigen der zugehörigen Gemeinden als Gesamtheit betrachtet entspricht, und demnach höchstens die Provinzebene umfasst?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 7. Januar 2019 — Azienda ULSS  
n. 6 Euganea/Pia Opera Croce Verde Padova**

(Rechtssache C-11/19)

(2019/C 164/08)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Azienda ULSS n. 6 Euganea

*Berufungsbeklagte:* Pia Opera Croce Verde Padova

**Vorlagefragen**

1. Stehen der 28. Erwägungsgrund, Art. 10 und Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU <sup>(1)</sup> in einem Fall, bei dem beide Parteien öffentliche Stellen sind, aufgrund der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft im Sinne der vorgenannten Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie und Art. 5 Abs. 6 des Decreto legislativo 50/2016 sowie Art. 15 des Gesetzes 241/1990 der Anwendbarkeit von Art. 5 der Legge regionale Veneto 26/2012 in Verbindung mit deren Art. 1, 2, 3 und 4 entgegen?

2. Stehen der 28. Erwägungsgrund, Art. 10 und Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 in einem Fall, in dem beide Parteien öffentliche Stellen sind, aufgrund der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft nach den vorgenannten Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie und Art. 5 Abs. 6 des Decreto legislativo 50/2016 sowie Art. 15 des Gesetzes 241/1990 der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Legge regionale Veneto 26/2012 in dem begrenzten Sinne entgegen, dass sie den öffentlichen Auftraggeber dazu verpflichten, seine Entscheidung, die Vergabe der normalen Krankentransportdienstleistung statt durch eine Ausschreibung durch Direktvergabe vorzunehmen, zu begründen?“

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 10. Januar 2019 vom Satellitenzentrum der Europäischen Union (SatCen) gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 25. Oktober 2018 in der Rechtssache T-286/15, KF/SatCen**

**(Rechtssache C-14/19 P)**

(2019/C 164/09)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Satellitenzentrum der Europäischen Union (SatCen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Guillerme)

*Andere Parteien des Verfahrens:* KF, Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- der Klägerin des erstinstanzlichen Verfahrens sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das SatCen stützt sein Rechtsmittel auf folgende Gründe:

- Das Gericht habe seine Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anträge der Klägerin rechtsfehlerhaft festgestellt, da es erstens nicht geprüft habe, ob die Voraussetzungen für seine Zuständigkeit erfüllt seien, und zweitens den Grundsatz der Gleichbehandlung falsch ausgelegt habe.